

# Beitragsordnung, Rhönklub Zweigverein Salz e.V.

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 10 der Satzung in der aktuellen Fassung.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.03.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gem. § 25 der Satzung an der Infotafel im Vereinsheim des Rhönklub Zweigvereins Salz e.V. bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) setzt sich für Haupt- und Familienmitglieder sowie Kinder und Jugendmitglieder aus dem jeweils gültigen Vereinsbeitrag zusammen. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung und gegebenenfalls Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, d. h. Kosten, die durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied berechnet.
5. Bei **Vereinseintritt** ist im ersten Halbjahr der gesamte Jahresbeitrag fällig, danach wird kein Beitrag für das laufende Jahr erhoben.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss dem Verein **schriftlich** erklärt werden.
7. Alle Vereinsbeiträge sind zum 30.04. des Jahres fällig.
8. Nichtmitglieder können jederzeit mitwandern, ohne dass eine Mitgliedschaft notwendig ist. Der Versicherungsschutz ist gewährleistet.
9. Die Beiträge des Vereins werden durch ein elektronisches Verfahren (z.B. SEPA) erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Für Mitglieder die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, kann zusätzlich ein Verwaltungsaufwand von 5,00 Euro erhoben werden.

Für die Richtigkeit:

Salz, 17.03.2017

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

\_\_\_\_\_ (Albrecht Back, Vorsitzender)

\_\_\_\_\_ (Matthias Kriesche, Protokollführer)

## Anlage A

### I. Allgemeiner Jahresbeitrag

	Jahresbeitrag
• Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	10 EUR
• Schüler, Studenten und Auszubildende	10 EUR
• Wehr- oder Zivildienstleistende	10 EUR
• Hauptmitglied	25 EUR
• Familienmitglied	15 EUR

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.